

## **Stellungnahme zur schnellen Umsetzung der amateurfunk-relevanten Beschlüsse der WRC-03 in nationales Recht**

Dr. Ralph P. Schorn  
dc5jq@agz-ev.de

Seite 1 von 3 vom 24. April 2003



**Wassenberg, 24. April 2003**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
– Abteilung VII A 5 –

11019 Berlin

*Email: [afuv-entwurf@bmwa.bund.de](mailto:afuv-entwurf@bmwa.bund.de)*

### **Präambel**

Die Weltfunkkonferenz WRC-03 der ITU, die vom 9. Juni bis zum 4. Juli 2003 in Genf stattfindet, wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Artikel S25.5 der VO-Funk entweder ganz aufheben oder durch einen expliziten Passus ersetzen, der eine mögliche Prüfung in Morsetelegrafie in das alleinige Ermessen der nationalen Verwaltungen legt. Damit entfällt die bisher vom zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einzig vorgetragene formalrechtliche Begründung im Rahmen einer völkerrechtlichen Vertragsverpflichtung, für die Nutzung von Amateurfunkfrequenzen unterhalb von 30 MHz eine praktische Prüfung in Morsetelegrafie zu verlangen. In der Sache selbst liegende Gründe, die eine Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung rechtfertigen könnten, wurden von der Bundesregierung in den vergangenen 10 Jahren auch auf Anfrage nicht vorgetragen – ganz im Gegenteil, man sah stets Artikel S25.5 ausdrücklich als den einzigen Grund an.

Wir gehen somit davon aus, dass die Bundesregierung unter den zu erwartenden veränderten internationalen Randbedingungen keinesfalls mehr auf einer Prüfung in Morsetelegrafie bestehen wird. Wir stützen uns dabei vor allem auf die diesbezüglich geäußerte CEPT-konforme Position der Bundesregierung in der "Nationalen Gruppe" zur Vorbereitung der WRC-03. Das vorliegende AGZ-Statement adressiert eine schnelle Umsetzung der relevanten Beschlüsse dieser internationalen Konferenz in nationales Recht.

## **Problem**

Nach dem Wegfall der internationalen Verpflichtung, im Amateurfunk auch in Deutschland Prüfungen in Morsetelegrafie zwingend unterhalb von 30 MHz verlangen zu müssen, wird es einerseits einen großen Druck seitens der Inhaber der bisherigen Genehmigungsklasse 2 geben, hinsichtlich der Nutzung von Frequenzen der Genehmigungsklasse 1 – d.h. auf Kurzwelle – gleich gestellt zu werden. Diese Erwartungshaltung rechtfertigt sich aus den dann vollkommen identischen Prüfungsinhalten und Prüfungsanfordernissen für beide Klassen, die sich prüfungsrechtlich in nichts mehr unterscheiden werden. Eine weiter fortgesetzte Ungleichbehandlung hinsichtlich der als zugeteilt geltenden Frequenzen ließe keinen Sach- oder Rechtsgrund mehr erkennen und wäre somit Willkür, die von Inhabern einer Genehmigung der Klasse 2 verwaltungsrechtlich angegriffen werden könnte.

Andererseits wird die CEPT erwartungsgemäß noch einen längeren Zeitraum benötigen, um eine europäische Genehmigungsklassenstruktur ohne Telegrafie und unter Einbeziehung einer neuen gesamt-europäischen Einsteigerklasse zu harmonisieren und um die entsprechenden Dokumente und Empfehlungen zu veröffentlichen. Diese Zeitspanne erscheint uns aus heutiger Sicht mehr als unakzeptabel lang. Die Entscheidungsprozesse der CEPT sollten daher – schon im Sinne einer juristisch unangreifbaren Amateurfunkverordnung – nicht abgewartet werden. Auch erscheint uns die Zeitspanne bis zur Inkraftsetzung einer vollständig neu gefassten Amateurfunkverordnung als viel zu lang.

## **Lösung**

Unbeschadet unserer grundsätzlichen rechtlichen Bedenken gegen den im Februar 2003 vorgelegten Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung, im Sinne einer schnell anzustrebenden partiellen Rechtssicherheit und im Sinne einer Minimierung von Verwaltungskosten schlagen wir vor, die geltende Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 Teil I Nr. 2 Seite 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 2001 Teil I Nr. 68 Seite 3630), wie folgt zu ändern:

## **AGZ-Entwurf zu einer**

### **Vierten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und § 6 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 6 der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 42), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 2001 Teil I Nr. 68 Seite 3630) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(6) Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 2 berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkverkehr in allen dem Amateurfunkdienst im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzbereichen in allen zugelassenen Betriebsarten bis zur maximal zulässigen Sendeleistung.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieser Verordnungsentwurf hat den Vorteil, nur einen minimalen Verwaltungsaufwand und keinerlei Abstimmungsbedürfnis mit anderen Ressorts zu verursachen, indem er nicht die Struktur der Genehmigungsklassen insgesamt neu gestaltet – was Änderungen an vielen Stellen der AFuV bedingen würde, auch im abstimmungspflichtigen Gebührenverzeichnis –, sondern die Klasse 2 in ihrer Existenz belässt und sie lediglich in der Frequenznutzung der Klasse 1 gleich stellt. Damit ist dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung zunächst genüge getan. Die generelle Neugestaltung der Genehmigungsklassen im Amateurfunk sollte mit den Amateurfunkverbänden ausführlich und ohne Zeitdruck diskutiert werden. Wir empfehlen, diesen Themenkreis bis zur Veröffentlichung einer entsprechend neu gestalteten und europäisch harmonisierten CEPT-Empfehlung zurück zu stellen.

Wir bitten das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als zuständigen Verordnungsgeber, unmittelbar nach Beendigung der WRC-03 die notwendigen Schritte zur Umsetzung der den Artikel S25.5 betreffenden Beschlüsse in nationales Amateurfunkrecht einzuleiten.